



Die Pflegeberufe der Zukunft

Stand:

- Pflegeberufereformgesetz
- Bundesratsbeschluss vom 21.09.2018 zur PflAPrV / PflAFinV

Pflegeausbildung in Deutschland

Die aktuelle Situation:



Auszubildende

ca. **137.000**

66.000 Altenpflege

64.000 Krankenpflege

7.000 Kinderkrankenpflege

Pflegeschulen

ca. **1.500**

740 Altenpflegeschulen

760 Krankenpflegeschulen

Ausbildungsbetriebe

ca. **10.900**

10.000 Altenpflegeeinrichtungen

900 Krankenhäuser

Statistisches Bundesamt 2015
Prognos/WiAD

Pflegeausbildung der Zukunft



- eine generalistische Ausbildung zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsbereichen:
 - Pflegefachfrau bzw. -fachmann
- mit der Möglichkeit der Spezialisierung auf bestimmte Altersgruppen im dritten Ausbildungsjahr:
 - Altenpfleger bzw. Altenpflegerin
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. -pflegerin

Pflegeausbildung der Zukunft



- berufliche Ausbildung
 - mit umfangreicher Praxisanleitung
 - schulgeldfrei
 - mit finanzieller Entlastung der ausbildenden Betriebe

- hochschulische Ausbildung

I.

Der neue Beruf



Berufsbezeichnung des generalistischen Abschlusses



Berufliche Pflegeausbildung:

- Pflegefachfrau
- Pflegefachmann

Hochschulische Pflegeausbildung:

- Pflegefachfrau (B.A.) / Pflegefachfrau (B.Sc.)
- Pflegefachmann (B.A.) / Pflegefachmann (B.Sc.)

§ 1 PflBG

Vorbehaltene Tätigkeiten



- Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

§ 4 PflBG

Spezialisierte Berufsabschlüsse



- Die spezialisierten Abschlüsse in der Altenpflege und der Kinderkrankenpflege sind dem generalistischen Abschluss in Bezug auf die vorbehaltenen Tätigkeiten gleichgestellt.
- Ihnen fehlen die universelle Einsatzmöglichkeit in allen Bereichen der Pflege und die EU-weite Anerkennung.

§ 58 Abs. 3 PflBG

Bestandsschutz Fachkräfte



- Bisherige Ausbildungen nach AltPflG oder KrPflG werden einer Ausbildung nach PflBG künftig gleichgestellt.
- Die bisherigen Berufsbezeichnungen gelten fort: Eine Umschreibung auf die neue Berufsbezeichnung erfolgt nicht.

§ 64 PflBG

II.

Berufliche Ausbildung in der Pflege



Ausbildungsziel Generalistik



Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen

- für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege
- von Menschen aller Altersstufen
- in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen

§ 5 PflBG

Zugangsvoraussetzungen



1. Mittlerer Schulabschluss
2. Hauptschulabschluss plus erfolgreich abgeschlossene...
 - mindestens zweijährige Berufsausbildung
 - mindestens einjährige Assistenz- oder Helferausbildung gemäß den Mindestanforderungen der ASMK / GMK
 - „alte“ Helfer-Ausbildungen nach Landesrecht (Beginn bis 31.12.2019)
3. Erfolgreich abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung

§ 11 PflBG

Verkürzung der Ausbildungszeit



Auf Antrag...

- **kann** eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile bis zu $\frac{2}{3}$ der Dauer angerechnet werden im Umfang ihrer Gleichwertigkeit
- **ist** die Ausbildung um $\frac{1}{3}$ der Dauer zu verkürzen bei einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in Assistenz- und Helferberufen der Pflege nach den Mindestanforderungen der ASMK / GMK

§ 12 PflBG

Dauer und Struktur der Ausbildung



Dauer:

- 3 Jahre (bis zu 5 Jahren in Teilzeit)

Struktur:

- theoretischer und praktischer Unterricht (2.100 Stunden)
- praktische Ausbildung (mindestens 2.500 Stunden)

Mindestens 1.300 Stunden der praktischen Ausbildung sollen beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden.

§ 6, § 7 Abs. 4 PflBG, § 3 Abs. 2 PflAPrV-E

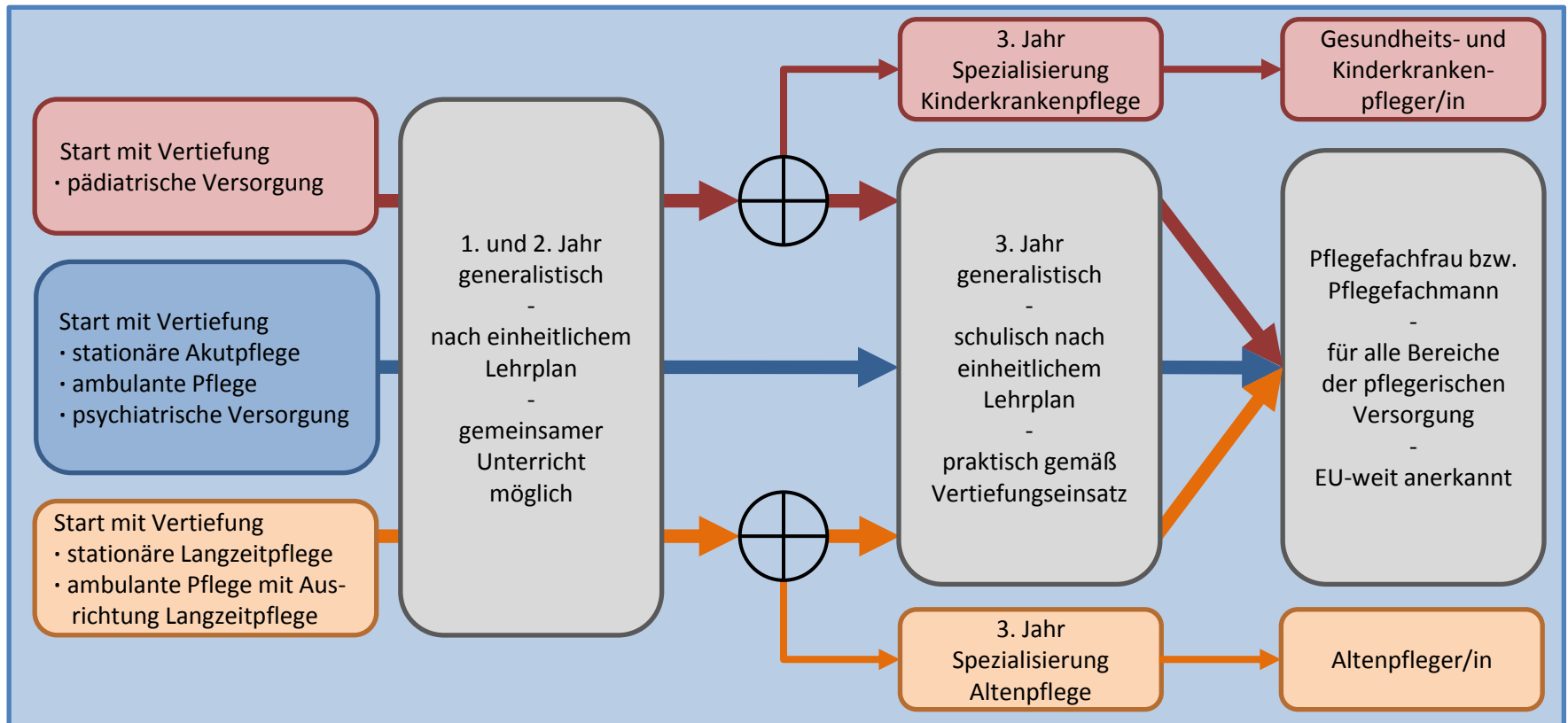
Träger der praktischen Ausbildung



- Krankenhäuser
(mit Zulassung nach § 108 SGB V)
- stationäre Pflegeeinrichtungen
(mit Zulassung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI)
- ambulante Pflegeeinrichtungen
(mit Zulassung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI
und nach § 37 SGB V)

§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2 PflBG

Ausbildungsgang in der beruflichen Ausbildung



Ausbildungsgang: Start



Alle Auszubildenden
beginnen eine generalistische Ausbildung
mit dem Ziel „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“.

Ausbildungsgang: Start



Aus der Wahl des Ausbildungsbetriebs ergibt sich der **Vertiefungseinsatz**:

- allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
- allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - ausgerichtet auf die ambulante Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- psychiatrische Versorgung

§ 7 Abs. 4 PflBG

Ausbildungsgang:

1. und 2. Ausbildungsdrittel



- generalistische Ausbildung
- einheitlicher Lehrplan
- Durchführung der Pflichteinsätze
 - stationäre Akutpflege
 - stationäre Langzeitpflege
 - ambulante Pflege
 - pädiatrische Versorgung
- Zwischenprüfung am Ende des zweiten Drittels
(rein informativ, evtl. relevant für Helfer- oder Assistenzausbildungen)

§§ 6 und 7 PflBG

Ausbildungsgang: Wahlrecht vor dem letzten Ausbildungsdrittel



Auszubildende mit Vertiefungseinsatz

- pädiatrische Versorgung
- stationäre Langzeitpflege oder ambulante Pflege mit Ausrichtung Langzeitpflege

können einen neuen Ausbildungsabschluss wählen:

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. -pflegerin

Altenpfleger bzw. Altenpflegerin

§ 59 PflBG

Ausbildungsgang: Wahlrecht vor dem letzten Ausbildungsdrittel



- Der/die Auszubildende entscheidet allein.
- Die Entscheidung erfolgt frühestens 6 Monate und regulär 4 Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels.
- Die Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege / stationären Langzeitpflege / ambulanten Pflege / pädiatrischen Versorgung müssen vor der Entscheidung jeweils mindestens zur Hälfte absolviert sein.

§ 59 PflBG

Ausbildungsgang: Letztes Ausbildungsdrittel



→ Fortsetzung der generalistischen Ausbildung mit Schwerpunkt gemäß Vertiefungseinsatz

oder

→ Neuausrichtung der Ausbildung gemäß gewähltem Abschluss:
„Kompetenzvermittlung speziell zur Pflege alter Menschen“
bzw.
„Kompetenzvermittlung speziell zur Pflege von Kindern und Jugendlichen“

§§ 59 - 61 PflBG

Praktische Ausbildung (1)



1. und 2. Ausbildungsdrittel		
Orientierungseinsatz	400 Std.*	beim Träger der prakt. Ausbildung
Pflichteinsatz stationäre Akutpflege	400 Std.	davon ein Pflichteinsatz beim Träger der prakt. Ausbildung
Pflichteinsatz stationäre Langzeitpflege	400 Std.	
Pflichteinsatz ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.	
Pflichteinsatz pädiatrische Versorgung	120 Std.*	
	1.720 Std.	

* Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen auf „III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung“ mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden von „I. Orientierungseinsatz“.

Anlage 7 zur PflAPrV-E

Praktische Ausbildung (2)



Letztes Ausbildungsdrittel der generalistischen Ausbildung

Pflichteinsatz in der allgemein-, geronto, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
Vertiefungseinsatz im Bereich eines der fünf Pflichteinsätze	500 Std.	in der Regel beim Träger der prakt. Ausbildung
Weiterer Einsatz	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
	780 Std.	

Anlage 7 zur PflAPrV-E

Praktische Ausbildung (3)



Letztes Ausbildungsdrittel bei Spezialisierung Altenpflege

Pflichteinsatz in der gerontopsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
Vertiefungseinsatz in der stationären oder ambulanten Langzeitpflege	500 Std.	in der Regel beim Träger der prakt. Ausbildung
Weiterer Einsatz in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
	780 Std.	

Anlage 7 zur PflAPrV-E

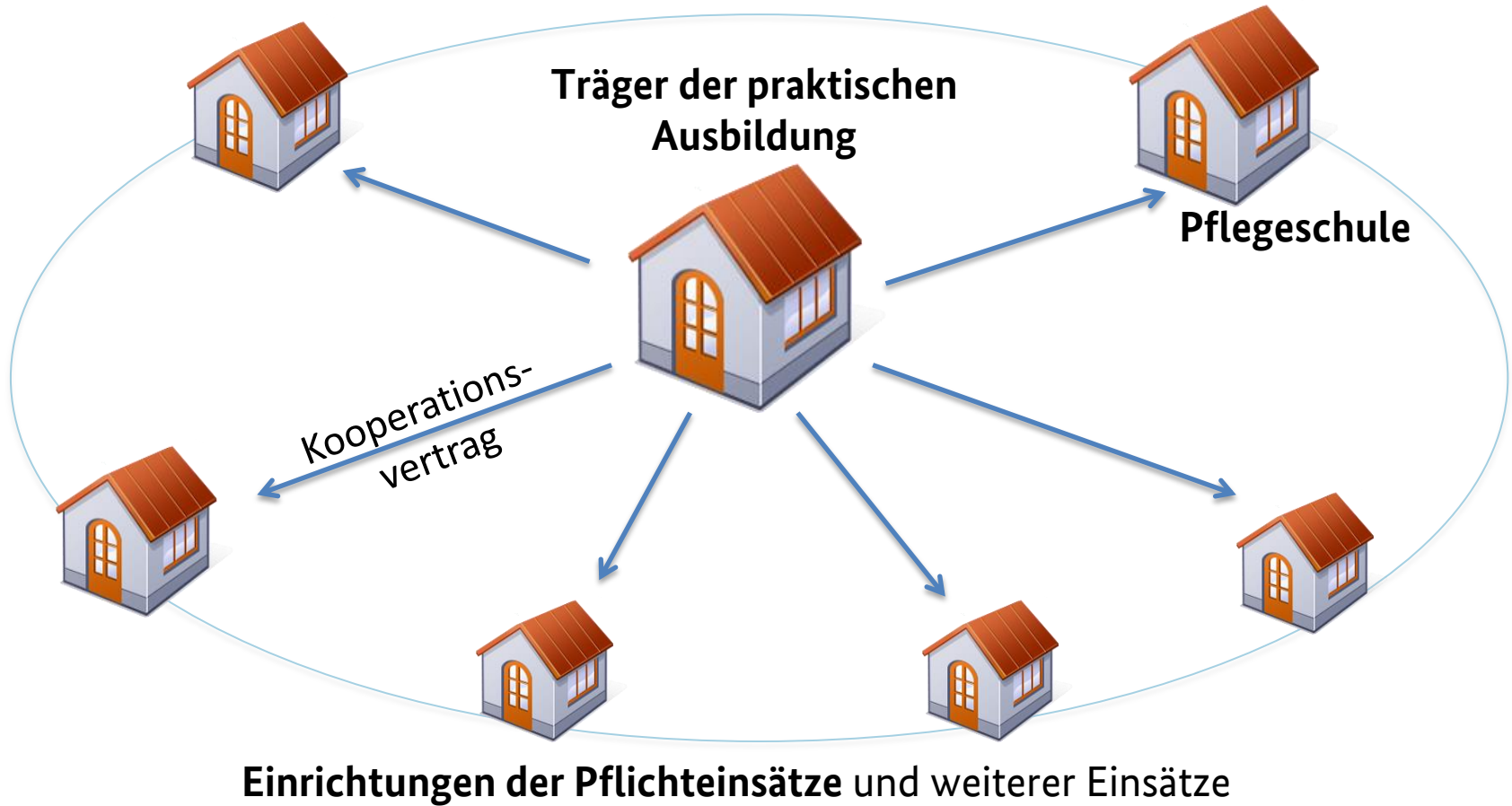
Praktische Ausbildung (4)



Letztes Ausbildungsdrittel bei Spezialisierung Kinderkrankenpflege

Pflichteinsatz in der kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung	120 Std.	
Vertiefungseinsatz in der pädiatrischen Versorgung	500 Std.	in der Regel beim Träger der prakt. Ausbildung
Weiterer Einsatz in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen	80 Std.	
Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.	
	780 Std.	

Anlage 7 zur PflAPrV-E



Lernortkooperation



- Auf der Basis von Lehr- und Ausbildungsplan
- Mindestvorgabe: Schriftliche Kooperationsverträge des Trägers der praktischen Ausbildung mit allen an der Ausbildung beteiligten Lernorten (Einrichtungen und Pflegeschule)
- Ausbildungsverbünde als dauerhafte Lernortkooperation
- Die Aufgaben der Ausbildungsplanung und der Koordination der weiteren Einsätze können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder der Träger der praktischen Ausbildung darüber mit der Schule eine entsprechende Vereinbarung geschlossen hat.

§§ 6 und 8 PflBG, § 8 PflAPrV-E

Träger der praktischen Ausbildung



Verantwortung für die Durchführung und Organisation der praktischen Ausbildung:

- Sicherstellung **aller** Praxiseinsätze an den anderen praktischen Lernorten
- Sicherstellung der gesamten zeitlich und inhaltlich gegliederten Durchführung der Ausbildung auf der Grundlage eines **Ausbildungsplans**

§ 8 PflBG

Ausbildungsvertrag



Vorgeschriebene Inhalte (u.a.):

- Berufsbezeichnung „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“ (bei Spezialisierung anzupassen)
- Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung
- Vertiefungseinsatz, ggf. samt Ausrichtung
- ggf. Wahlrecht und Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts
- Ausbildungsplan

Die Pflegeschule muss dem Ausbildungsvertrag zustimmen.

§ 16, § 59 Abs. 5 PflBG

Ausbildungsvergütung und Umschulung



- Der Träger der praktischen Ausbildung hat auch im Fall einer Umschulung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen.
- Eine Ausbildung nach PflBG kann als Umschulung dauerhaft für drei Jahre gefördert werden.
- Die dreijährige Finanzierung einer Umschulung in der Altenpflege wird bis zum 31.12.2019 (Ausbildungsbeginn) verlängert.

§ 19 PflBG, Art. 2 Nr. 3 und 4 PflBRefG

- An jedem praktischen Lernort entfallen mindestens 10 % der Ausbildungszeit auf die geplante und strukturierte Praxisanleitung.
- Dies gilt auch für betriebsfremde Auszubildende.
- Die Kosten der Praxisanleitung sind refinanzierbar.
- 300 Stunden Fortbildung für PraxisanleiterInnen (Bestandsschutz)
- Jährlich 24 Stunden Weiterbildung

§§ 6, 18, 27 PflBG, § 4 PflAPrV-E

Träger der praktischen Ausbildung



Weitere Pflichten:

- Kostenlose Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel
- Freistellung für Schulbesuche und Prüfungen
- Rücksichtnahme auf Lern- und Vorbereitungszeiten

§ 18 PflBG

Pflegeschulen

Gesamtverantwortung



- Unterstützt die praktische Ausbildung durch die Praxisbegleitung
- Trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung
- Prüft, ob der Ausbildungsplan den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht
- Prüft anhand des Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß Ausbildungsplan durchgeführt wird
- Ist auch während der praktischen Ausbildung Ansprechpartner für die Auszubildenden

§ 10 PflBG

Pflegeschulen

Mindestanforderungen



- Hauptberufliche Leitung: akademische Qualifizierung auf Master-Niveau
- Lehrkräfte: akademische Qualifizierung
- Angemessene Zahl von Lehrkräften, dabei Verhältnis hauptamtl. Lehrkräfte zu Auszubildenden mindestens 1 : 20
- Kostenfreie Bereitstellung der erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel
- Umfassender Bestandsschutz für Leitungs- und Lehrkräfte
- Übergangsregelungen für Pflegeschulen

§§ 9 und 65 PflBG

Themenbereiche des Unterrichts



	Kompetenzbereiche	Stunden
I.	Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren	1.000 Std.
II.	Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten	280 Std.
III.	Intra- und Interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten	300 Std.
IV.	Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen	160 Std.
V.	Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen	160 Std.
	Stunden zur freien Verteilung	200 Std.
	Gesamt	2.100 Std.

Anlage 6 zur PflAPrV-E

Schulgeldfreiheit



Eine Vereinbarung über

„die Verpflichtung der Auszubildenden oder des Auszubildenden, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung oder für die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht an der Pflegeschule eine Vergütung oder ein Schulgeld zu zahlen“

ist nichtig.

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 PflBG

III.

Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege



Ausgleichsfonds auf Landesebene



Direkte Einzahler

Altenpflegeeinrichtungen*

Land

Pflegeversicherung**

Krankenhäuser*



Empfänger

Pflegeschulen

Träger der praktischen
Ausbildung

* Refinanzierung nach den Regelungen des SGB XI bzw. SGB V



** Direkteinzahlung zur Entlastung der Pflegebedürftigen

§§ 26 ff PflBG

Ausbildungskosten Pflegeschulen



Betriebskosten der Pflegeschulen
einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung

-  Personalkosten
-  Sachkosten
-  Instandhaltungskosten

Keine Refinanzierung der Investitionskosten über den
Ausgleichsfonds (Finanzierungsverantwortung liegt bei den Ländern.)

§ 27 PflBG

Ausbildungskosten

Träger der praktischen Ausbildung



Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen

- 🪙 Anrechnungsschlüssel: stationär 9,5 : 1
ambulanz 14 : 1

Kosten der praktischen Ausbildung

- 🪙 einschließlich der Kosten der Praxisanleitung
- 🪙 inklusive der Kosten der weiteren Einsatzorte

§ 27 PflBG

Mehrkosten der Ausbildungsvergütung



Beispielrechnung
mit einem angenommenen
Brutto-Fachkraftentgelt von
2.500 €

■ Wertschöpfung:

Stationär 1/9,5 = 263 €
Ambulant 1/14 = 179 €

Wertschöpfung wird über die
Vergütung der allgemeinen
Pflegeleistungen refinanziert.

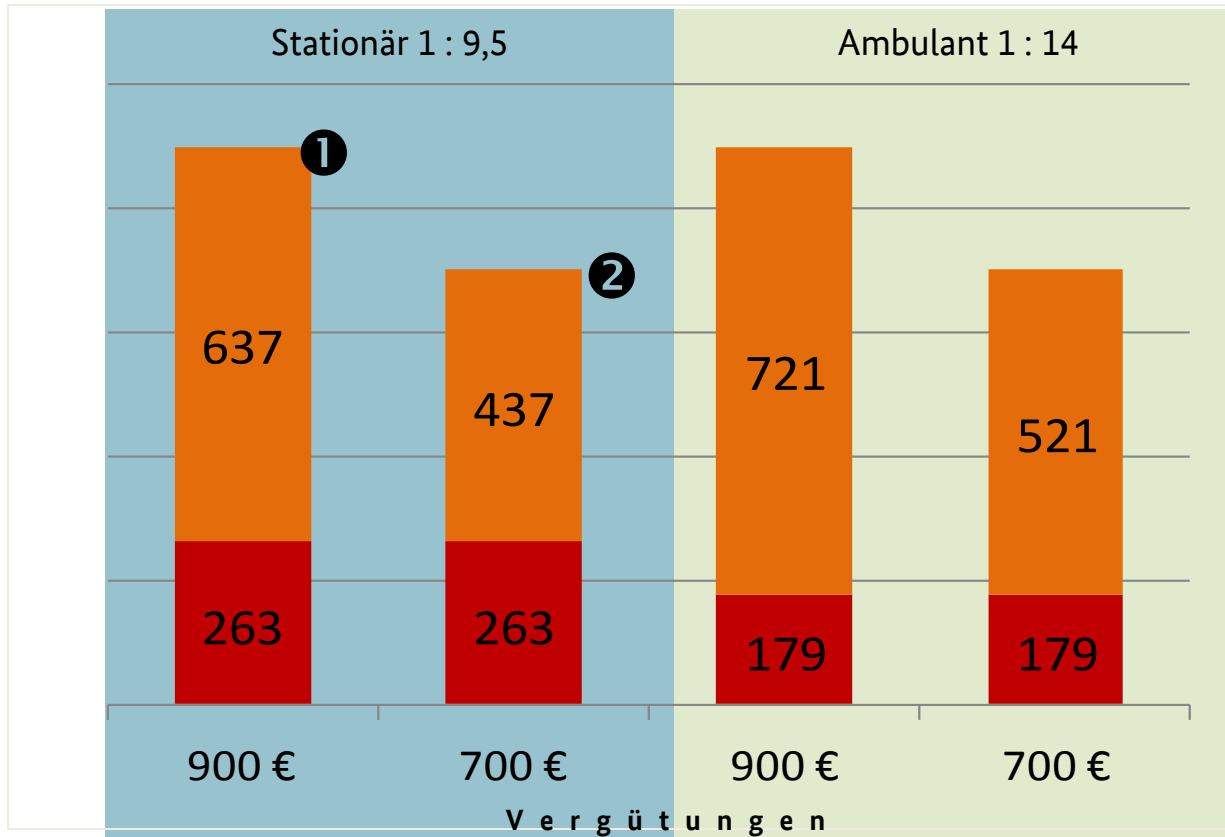
■ Mehrkosten:

Vergütung des Auszubildenden
abzüglich der Wertschöpfung

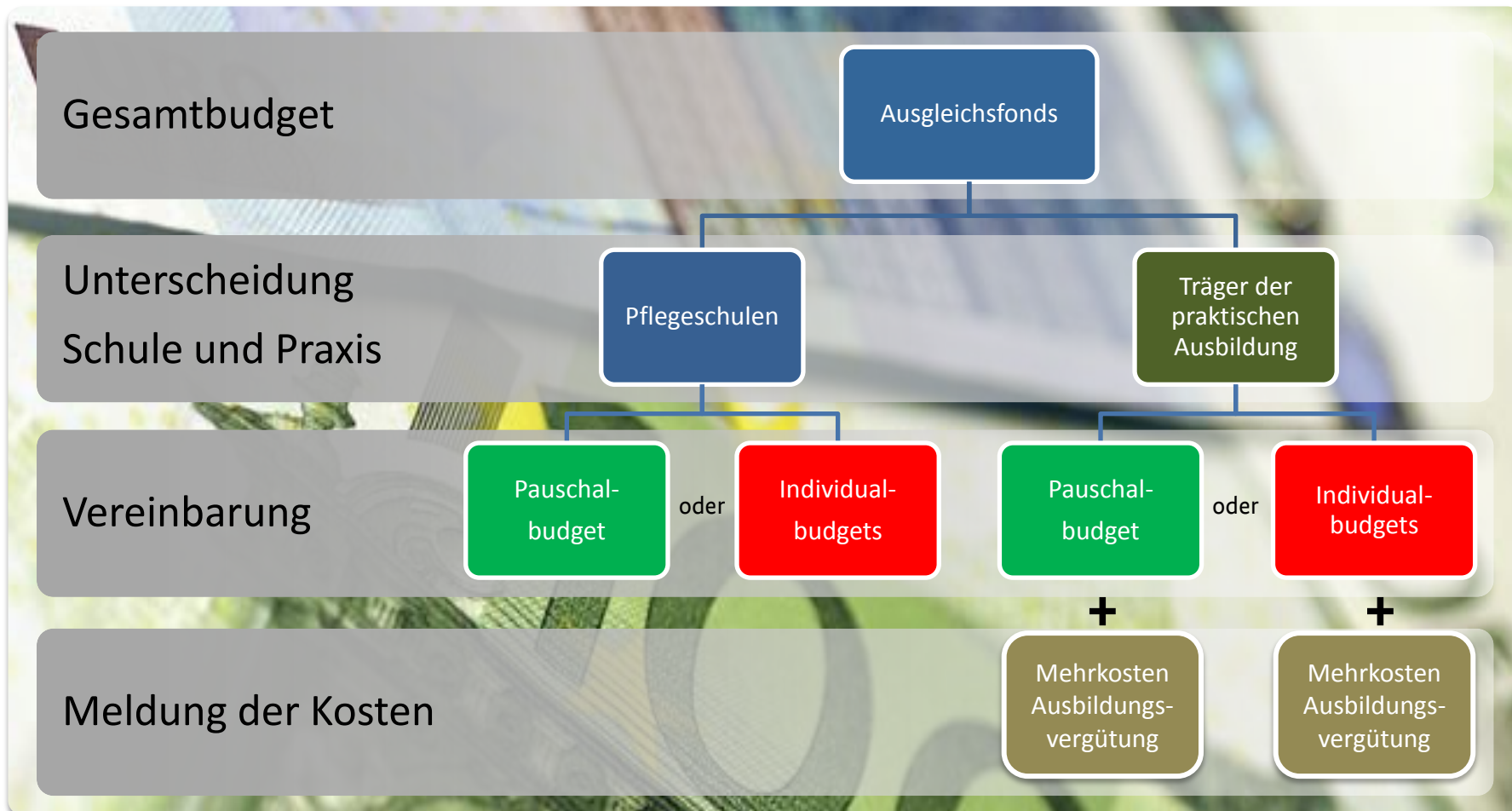
① 900 € - 263 € = 637 €

② 700 € - 263 € = 437 €

Mehrkosten werden über den
Ausgleichsfonds refinanziert.



Ausbildungsbudget



Regelfall Pauschalbudgets Vereinbarungspartner



Träger der praktischen Ausbildung

- Landesbehörde
- Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen
- Landesausschuss PKV
- Landeskrankenhausgesellschaft
- Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen

Pflegeschulen

- Landesbehörde
- Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen
- Landesausschuss PKV
- Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen

§ 30 PflBG

Wie kommt es zu Individualbudgets?



1.

Das Land entscheidet.

oder

2.

Alle Vereinbarungspartner der Pauschalbudgets wollen Individualbudgets anstelle von Pauschalbudgets. (Enthaltung ist möglich.)

Verhandlungspartner Individualbudgets:



Träger der praktischen Ausbildung bzw. Pflegeschule



Landesbehörde



Kranken- und Pflegekassen



Ausgleichsfonds



- Keine Kontingentierung der Ausbildungszahlen
- Berücksichtigung der tatsächlichen Ausbildungsverhältnisse
- Höhere Ausbildungskosten aufgrund zusätzlicher Azubis werden sofort aus der Liquiditätsreserve erstattet. Bei Erschöpfung der Reserve Erstattung im Folgejahr.
- Einfache Nachweispflicht der pauschalierten Ausbildungskosten
- Exakter Nachweis der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung
- Leistungen Dritter sind vorrangig (z.B. Umschulungsförderung).

§ 34 PflBG

IV. Hochschulische Ausbildung



Hochschulische Pflegeausbildung

Ausbildungsziele



Primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen (Bachelor-Niveau) mit erweiterten Ausbildungszielen gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung

Eine Prüfung:

Die hochschulische Prüfung umfasst auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung.

§§ 37, 39 PflBG

Hochschulische Pflegeausbildung

Durchführung des Studiums



- Dauer: mindestens 3 Jahre
- Abschluss Pflegefachfrau/Pflegefachmann (B.A.) oder (B.Sc.)
- Theoretische und prakt. Lehrveranstaltungen an der Hochschule
- Praxiseinsätze mit Praxisanleitung und –begleitung (Pflichteinsätze, Vertiefungseinsatz, weitere Einsätze)

§ 38 PflBG

Hochschulische Pflegeausbildung

Durchführung des Studiums



- Keine Spezialisierung
- Kein Ausbildungsvertrag
- Keine Ausbildungsvergütung (freiwillig möglich)
- Keine Refinanzierung über den Ausgleichsfonds

§ 38 PflBG

V.
Sonstiges



2017

25. Juli 2017 (Tag nach der Verkündung)

- § 53 PflBG (Fachkommission: Rahmenlehr- und ausbildungspläne)
- § 54 PflBG (Beratung, Information)
- § 55 PflBG (Statistik)
- § 56 PflBG (Verordnungsermächtigung: FinanzierungsV, APrV)
- § 131b SGB III (dreijährige Umschulungsfinanz. in der AP bis 31.12.2019)

2019

01. Januar 2019

- §§ 26 bis 36 PflBG (Finanzierung der beruflichen Ausbildung)

2020

01. Januar 2020

- Pflegeberufegesetz (PflBG)
- KrPflG und AltPflG treten außer Kraft (mit Ablauf des 31.12.2019)

Übergangsvorschriften Ausbildung



- Begonnene Ausbildungen nach AltPflG oder KrPflG können bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden.
- Erlaubnis zur Führung der alten Berufsbezeichnung
- Die Länder können die Überleitung der alten Ausbildung in die neue Ausbildung nach PflBG ermöglichen.

§ 66 PflBG

Unterstützungsmöglichkeiten Beratungsteam



- Informationsveranstaltungen an Pflegeschulen und bei Verbänden
- Einzel- und Gruppenberatungen in Einrichtungen und Pflegeschulen
- Beratung und Unterstützung u.a. zu folgenden Themen:
 - Umsetzung des PflBG
 - Optimierung der Ausbildungsqualität
 - Erstellung eines Ausbildungskonzeptes
 - Aufbau der Lernortkooperation
 - Erstellung der Ausbildungsplanung
 - Ausbildungsmarketing und Bewerbergewinnung
 - Bildung von Ausbildungsverbänden / Netzwerken

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Klaus Dorda

Berater

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Beratungsteam Pflegeausbildung
Region Baden-Württemberg
Postfach 1108, 77956 Seelbach
Tel.: 07823 960 219
Klaus.Dorda@bafza.bund.de

pflegeausbildung.net